

**VEREINBARUNG**  
**gem. § 6 Abs. 3 iVm. § 10 IWG**

Zwischen der Republik Österreich

vertreten durch das

**Bundesministerium für Justiz**

**Museumstraße 7**

**1070 Wien**

(im Folgenden "BMJ" genannt)

und

---

(im Folgenden "LIZENZNEHMER" genannt)

wird gem. § 6 Abs. 3 iVm. § 10 IWG Nachstehendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung  
ist die Weiterverwendung folgender Dokumente:

**Dokumente und Urkunden des Firmenbuchs (gem. § 1 Abs. 1 Firmenbuchgesetz).**

Die Weiterverwendung (= die Nutzung durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden) wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a. Weiterverwendungsprodukte, die dem Ansehen der Justiz schaden oder den in Österreich geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutzgesetz, zuwiderlaufen, sind von der Lizenz ausgenommen.
- b. In Ansehung personenbezogener Daten ist nur eine Verwendung im Zusammenhang mit den Zwecken des Firmenbuchs erlaubt (§ 34 Abs. 2 FBG).
- c. Das Recht der Nutzung der Datenbankinhalte zur Weiterverwendung ist nicht

zur Gänze oder teilweise an Sublizenznehmer übertragbar; eine Überlassung der Datenbankinhalte an Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a. Z. 6 bis 9 UGB), ist davon ausgenommen, sofern sich diese verpflichten, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Keine Weiterverwendung stellt die im Wesentlichen unveränderte Zurverfügungstellung der übermittelten Rohdaten an Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer nicht wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a. Z. 6 bis 9 UGB), dar und ist daher von der Lizenz ausgenommen.

- d. Als Quelle der Datenbankinhalte ist bei der Weiterverwendung die Republik Österreich vertreten durch das BMJ anzugeben.
- e. Jede Veränderung oder Anreicherung der Datenbankinhalte ist in einer für den Endnutzer deutlich erkennbaren Form zu vermerken.
- f. Für sämtliche Weiterverwendungen (Veränderungen und Anreicherungen) der Datenbankinhalte ist eine Haftung der Republik Österreich (insbesondere die gem. § 89e Gerichtsorganisationsgesetz) ausgeschlossen.
- g. Dem BMJ ist auf Verlangen vom Lizenznehmer unverzüglich ein unentgeltlicher, auf die Vornahme von maximal 60 Stichproben pro Kalenderjahr zu Kontrollzwecken beschränkter Zugang zu seinen auf Basis der Lizenzvereinbarung angebotenen Weiterverwendungsprodukten oder Anwendungen zu gewähren.
- h. Das BMJ behält sich vor, bei geplanten oder ungeplanten Betriebsstörungen, die Belieferung für die Dauer der Betriebsstörung auszusetzen.

## 2. Lizenzgebühren:

- a. Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission unter Anhang 5. (UNTERNEHMEN UND EIGENTÜMERSCHAFT VON UNTERNEHMEN) genannten Datensätze werden kostenlos abgegeben.
- b. Die Kalkulation der übrigen Produktpreise für die Lizenzabgabe richtet sich nach § 8 IWG und nach der Art der Dokumente und der Anzahl der bezogenen Firmenbuchnummern.  
Die Kalkulation sieht vor, dass die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung der Dokumente der Firmenbuchdatenbank und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die laufenden Kosten sowie einen angemessenen Zuschlag zu den Wartungs-, Sicherungs- und Weiterentwicklungskosten decken.
- c. Bei Bezug von unter b. fallenden Produkten wird pro Lizenz und Lizenznehmer eine einmalige Bereitstellungsgebühr von 90 Euro und bei laufendem Veränderungsbezug von 90 Euro pro Monat verrechnet. Der Bund, die Länder und Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben davon befreit, sofern keine Weitergabe an Dritte erfolgt.
- d. Sollten Anpassungen notwendig sein, werden diese je nach Aufwand um 90 Euro pro Personenstunde verrechnet.

- e. Diese Beträge unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.
  - f. Die Vorschreibung aller Lizenzgebühren erfolgt über die vom Lizenznehmer in seinem Antrag angeführte Verrechnungsstelle; diese ist seitens des BMJ ermächtigt, einen Aufschlag auf die Lizenzgebühr oder ein Entgelt für die Bearbeitung und Bereitstellung der Schnittstelle zu verrechnen. Der Lizenznehmer hat eine eigene Kundennummer bei der von ihm gewählten Verrechnungsstelle für Lizenzabfragen gemäß dem IWG bekannt zu geben. Firmenbuchabfragen gem. § 34 FBG, die nach TP 10 IV. GGG zu vergebühren sind, dürfen über diese Kundennummer nicht durchgeführt werden.
3. Hinsichtlich Metadaten, Formate, Schnittstelle und Beschreibungen wird auf die angeschlossenen Beilagen (Lizenzprodukte Beschreibung und Metadaten im XML) verwiesen.

4. Vertragsbeginn und Kündigung

- a. Der vorliegende Vertrag beginnt mit \_\_\_\_\_, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Lizenznehmer unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.
- b. Das BMJ behält sich vor, die Lizenzvereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen aufzukündigen (das sind z.B. Einstellung des Betriebs der Datenbank; Verstoß des Lizenznehmers gegen die Lizenzvereinbarung, der trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt wird oder Insolvenz des Lizenznehmers).

5. Gerichtsstand:

Für sämtliche Streitigkeiten wird Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Für den Lizenznehmer:

Für die Bundesministerin für Justiz:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum:.....

Datum:.....